



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Personalvermittlung

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der Zwölfter Mann GmbH (nachfolgend ZM) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Personalvermittlung. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von ZM nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für ZM unverbindlich, auch wenn der Verwendung dieser AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Leistungspflichten der Vertragspartei

ZM unterstützt den Auftraggeber bei der Personalbeschaffung. Dabei leistet ZM eine Beratungs-, Such- und Vermittlungstätigkeit für den Auftraggeber. Dazu gehört die Identifizierung von geeigneten Kandidaten, die Kontaktierung von Kandidaten, die Erstellung eines Qualifikationsprofils sowie die Prüfung der Kandidaten auf Eignung anhand ihrer mündlichen und schriftlichen Angaben. Der Auftraggeber stellt ZM alle für die Suche nach geeigneten Kandidaten erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Stellenbeschreibung oder Anforderungsprofile, zur Verfügung. Die Qualifikationsprofile, die der Auftraggeber von ZM erhält, bleiben Eigentum von ZM. Jedes Kandidatenprofil wird streng vertraulich behandelt. Die Weitergabe an Dritte oder eine zweckentfremdete Verwendung ist nicht gestattet. Hat sich ein vorgeschlagener Kandidat unabhängig von der Vermittlungsanfrage zum früheren Zeitpunkt oder parallel bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet ZM umgehend davon zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber dies, wird die Vermittlungsprovision (Ziffer 4) bei Vertragsabschluss in voller Höhe fällig.

3 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Information über die Kandidaten vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort. Nach einem Vermittlungsauftrag hat der Auftraggeber die Unterlagen der Kandidaten auf Verlangen herauszugeben oder zu vernichten.

4 Vergütung der Personalvermittlung

4.1 Der Vergütungsanspruch entsteht bei Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit einem von Zwölfter Mann Vermittelten Kandidaten und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft. Die Vergütung für die Personalvermittlung beträgt 25% des Bruttojahresgehalts (fixe und variable Vergütung, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw.), dass der Auftraggeber mit dem vermittelten Kandidaten vereinbart. Wird ein Kandidat zunächst vom Auftraggeber abgelehnt, dann aber innerhalb der folgenden zwölf Monate nach dem Abschluss der Vermittlungstätigkeit durch ZM bei dem Auftraggeber eingestellt, hat ZM einen Anspruch auf seinen Vergütungsanspruch (gemäß dieser Ziffer 4) für die Vermittlungstätigkeit. Dies gilt ebenso, wenn der zunächst von ZM vermittelte Kandidat unter Einschaltung eines anderen Personaldienstleistungsunternehmens im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wird oder eine Direktvermittlung stattfindet.

4.2 Das Vermittlungshonorar umfasst folgende Leistungen:

- Gestaltung der Werbemittel, und der Personalsuchanzeigen
- Veranlassung der Anzeigenschaltung im gesamten Bundesgebiet
- Sichtung der Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposees
- Vorstellung der Bewerber und Teilnahme an den Auswahlgesprächen
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber

Sonderleistungen von ZM, wie z. B. die Durchführung von Eignungstests, die Durchführung von Auswahlseminaren oder Reisekosten der Kandidaten, die auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber nach Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.



Kündigt der Auftraggeber den Vermittlungsauftrag und stellt er, oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, von der ZM vorgeschlagene Kandidaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Kündigung ein, so gilt der Vermittlungsauftrag auch in diesem Fall als erfüllt und das Vermittlungshonorar fällt an. Als Abschluss eines Arbeitsvertrages gilt auch, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gem. § 15 Aktiengesetz die Arbeitnehmer/innen für die zu vermittelnde Stelle ablehnen, sie jedoch auf einer anderen Position einstellen.

5 Vermittlungsauftrag

Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz und dem seitens der ZM vermittelten Kandidaten zustande gekommen ist.

Der Vermittlungsauftrag endet weiter durch Kündigung. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung angefallenen Kosten gemäß vorstehender Ziffer 4 (Sonderleistungen) sind – soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden – zuzüglich der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

Für den Fall der Kündigung werden die Vermittlungshonorare gemäß Ziffer 4 fällig, wenn aufgrund der Tätigkeit von ZM hat ein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Der ZM hat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Auftraggeber darüber, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Arbeitsverhältnis, mit dem von der ZM im Rahmen des Vermittlungsauftrages vorgeschlagenen Kandidaten eingegangen ist.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der ZM die zur Rechnungsstellung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, so ist die ZM berechtigt eine Rechnung auf Basis eines geschätzten Gehaltes auszustellen.

6 Zahlungsbedingungen

Auf sämtliche wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Eingang zu zahlen. Der Vergütungsanspruch für die Vermittlungstätigkeit nach Ziffer 4 ist bei Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages sofort fällig.

7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

8 Haftung

8.1 Die Dienstleistung der ZM für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Arbeitnehmers, Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

8.2 Die Haftung der ZM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelnder oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.3 Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung der ZM wegen vorsätzlichen Verhaltens und bei grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

8.4 Die ZM haftet -vorbehaltlich vorstehender Ziffer 8.3- nicht im Falle lichter und/oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflicht handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der Unterlagen der Bewerber sowie Informationspflichten, die dem Auftraggeber die Auswahlentscheidung vorbereiten sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentum des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.5 Soweit die ZM den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die ZM bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der ZM bekannt



waren oder sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei Vertragsabschluss typischerweise zu erwarten sind.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ZM.

9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von ZM. Als Gerichtsstand wird Mönchengladbach vereinbart. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren. ZM ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

10 Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen lückenhaft, unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ZM. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des deutschen internationalen Privatrechts.

Stand: April 2024

Sämtliche Bezeichnungen unter Verwendung des generischen Maskulins